

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Walter Müller (FDP/SG)

- kasachischer «Pseudo-
Oppositionspolitiker»
Asat Peruaschew lädt
Nationalrat Walter
Müller (FDP/SG)
Kasachstan ein.
- Reise kostete total
Fr. 60'240.– (Business-
Class-Flug, Hotel, etc.)



Kasachstan-Affäre weitet sich aus

Politiker liessen sich Luxus-Reisli spendieren

Publiziert: 08.05.2015 · Von Christoph Lenz

[31 Kommentare](#) · [Drucken](#) · [E-Mail](#)



FDP-Mann Walter Müller: «Um mich zu beeinflussen, braucht es mehr als eine solche Reise.»

Zwei Politiker reisten 2014 nach Kasachstan – auf Kosten eines kasachischen Politikers. Die Anti-Korruptions-Empfehlungen des Parlaments raten davon ab, solche Geschenke anzunehmen.

[Teilen](#) 50

[g+](#) 0

[Twittern](#) 0

Nach **Christa Markwalder** erscheinen weitere Politiker im Zwielicht der Kasachstan-Affäre. Die NZZ enthüllt heute, dass zwei Politiker im Mai 2014 ein fünftägiges Luxus-Reisli nach Kasachstan unternahmen. Offeriert vom kasachischen Pseudo-Oppositionspolitiker Asat Peruaschew, der bereits die Rechnung für Christa Markwalders Kasachstan-Vorstoss beglichen hatte. Die Fäden gezogen hatte einmal mehr die Lobbyfirma Burson-Marsteller.

Walter Müller (FDP/SG)

«Um mich zu beeinflussen, braucht es jedenfalls etwas mehr als eine solche Reise.»



Kasachstan-Affäre weitet sich aus

Politiker liessen sich Luxus-Reisli spendieren

Publiziert: 08.05.2015 · Von Christoph Lenz

[31 Kommentare](#) · [Drucken](#) · [E-Mail](#)



FDP-Mann Walter Müller: «Um mich zu beeinflussen, braucht es mehr als eine solche Reise.»

Zwei Politiker reisten 2014 nach Kasachstan – auf Kosten eines kasachischen Politikers. Die Anti-Korruptions-Empfehlungen des Parlaments raten davon ab, solche Geschenke anzunehmen.

[Teilen](#) 50

[g+](#) 0

[Twittern](#) 0

Nach [Christa Markwalder](#) erscheinen weitere Politiker im Zwilicht der Kasachstan-Affäre. Die NZZ enthüllt heute, dass zwei Politiker im Mai 2014 ein fünftägiges Luxus-Reisli nach Kasachstan unternahmen. Offeriert vom kasachischen Pseudo-Oppositionspolitiker Asat Peruaschew, der bereits die Rechnung für Christa Markwalders Kasachstan-Vorstoss beglichen hatte. Die Fäden gezogen hatte einmal mehr die Lobbyfirma Burson-Marsteller.

Schipfe

- Stadt Zürich vermietet Altstadt-Wohnung an der «Schipfe»
- Um die vielen Mitbewerber auszustechen, sendet Familie D. der Liegenschaftsverwalterin zusammen mit der Bewerbung einen Blumenstrauss.



100 kg Statuen

- 9. September 1967, Dr. Adolf Rochelt überquert Grenze bei Schaanwald FL
- Zöllner findet: «100 kg nicht verzollte Statuen»
- Strafverfahrens wegen Zollhinterziehung durch Christian Lippuner
- Dr. Rochelt zu Lipuner: Verfahren einstellen, dafür Beförderung in kürzester Frist



BGE 100 IV 56



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten--Benjamin Meier::Art. 260-Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Bestechung

(Art. 322^{ter}-322^{octies} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

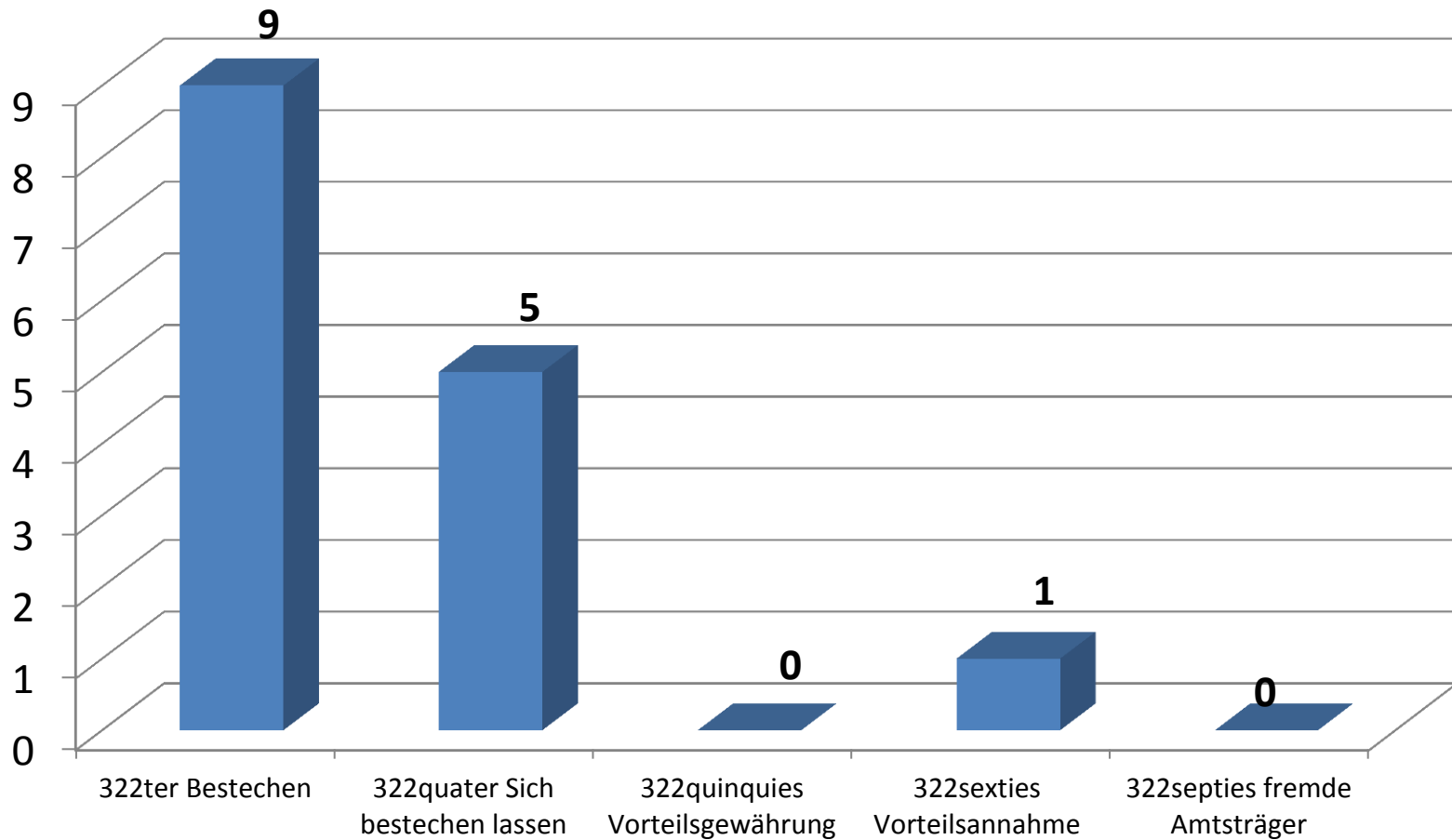
Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

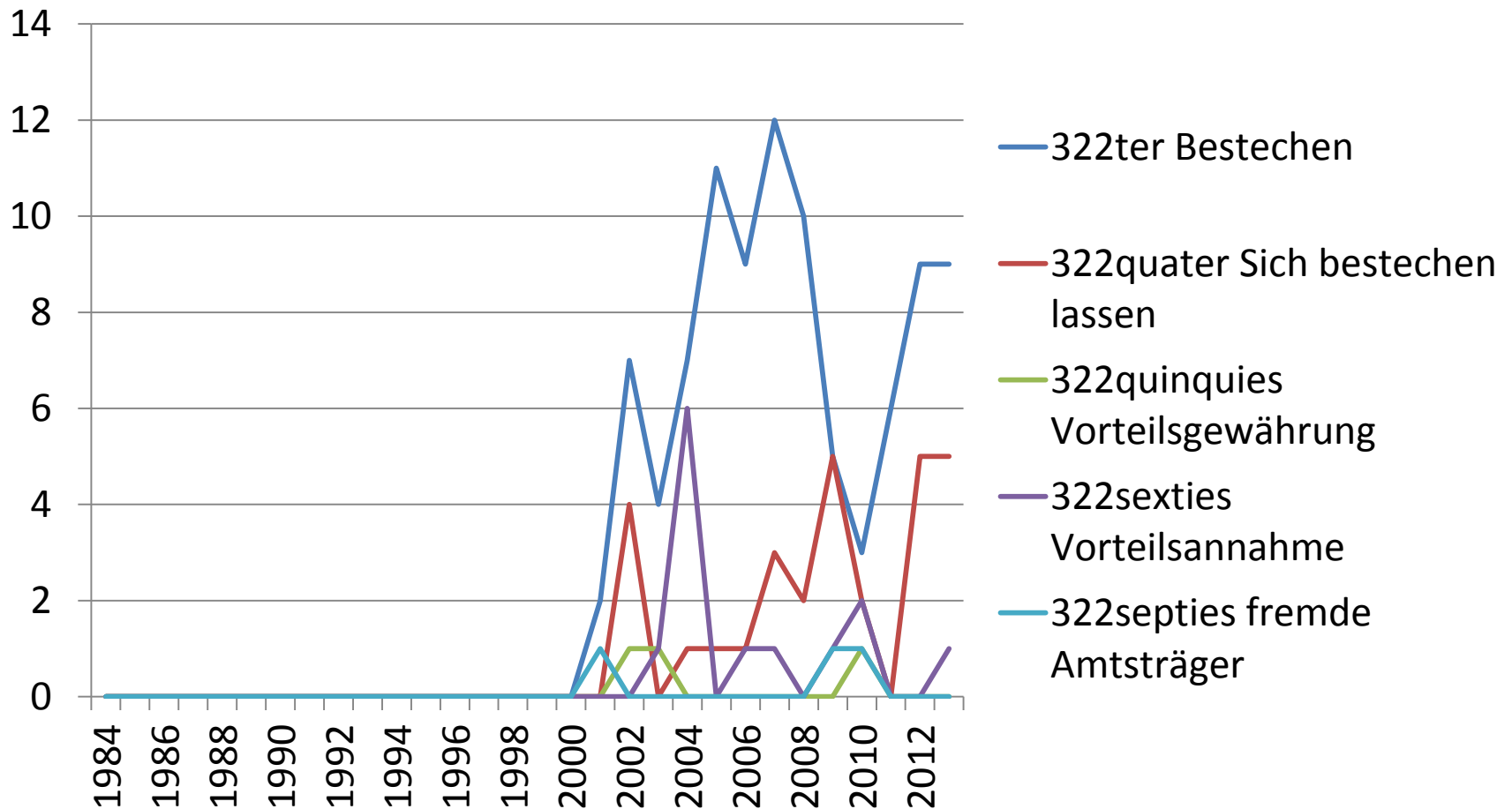
Bestechung

Art. 322 ^{ter}	Bestechen
Art. 322 ^{quater}	Sich bestechen lassen
Art. 322 ^{quinqües}	Vorteilsgewährung
Art. 322 ^{sexties}	Vorteilsannahme
Art. 322 ^{septies}	fremde Amtsträger
Art. 322 ^{octies}	Gemeinsame Bestimmungen

Bestechung 2013

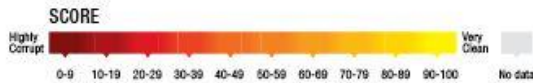
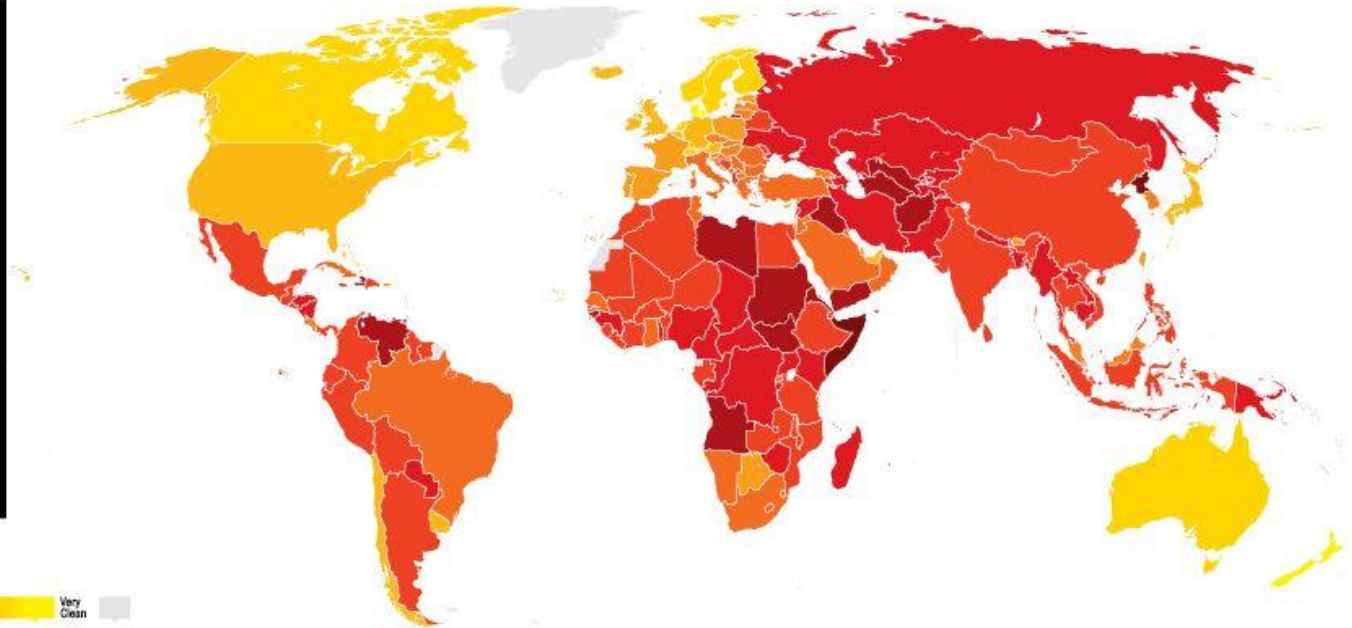


Bestechung



CORRUPTION PERCEPTIONS INDEX 2014

The perceived levels of public sector corruption in 175 countries/territories around the world.



RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE	RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE	RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE	RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE	RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE
1	Denmark	92	21	Chile	73	61	Croatia	48	99	Algeria	36	136	Nigeria	27
2	New Zealand	91	23	Uruguay	73	39	Slovenia	58	100	China	36	136	Russia	27
3	Finland	89	24	Australia	72	42	Cape Verde	57	100	Suriname	36	119	Mozambique	31
4	Sweden	87	25	France	71	45	Korea (South)	55	103	Bolivia	35	119	Sierra Leone	31
5	Norway	86	26	Germany	71	46	Oman	45	103	Mexico	35	119	Tanzania	31
6	Switzerland	86	26	Spain	70	46			103	Moldova	35	124	Vietnam	31
7	Singapore	84	28	Italy	69	47			103	Niger	35	124	Guyana	30
8	Netherlands	83	28	Portugal	68	47			107	Argentina	34	126	Mauritania	30
9	Luxembourg	82	29	China	67	47	Mauritius	54	107	Djibouti	34	126	Azerbaijan	29
10	Canada	81	30	China	67	47	Maldives	54	107	Indonesia	34	126	Gambia	29
11	Australia	80	31	Bhutan	65	50	Georgia	52	107	Albania	33	126	Honduras	29
12	Germany	79	31	Botswana	63	50	Malaysia	52	110	Ecuador	33	126	Kazakhstan	29
13	Iceland	79	31	Cyprus	63	50	Samoa	52	110	Ethiopia	33	126	Nepal	29
14	United Kingdom	78	31	Portugal	63	53	Czech Republic	51	110	Kosovo	33	126	Pakistan	29
15	Belgium	76	35	Puerto Rico	63	54	Slovakia	50	110	Malawi	33	126	Togo	29
15	Japan	76	35	Poland	61	55	Bahrain	49	115	Cote d'Ivoire	32	133	Madagascar	28
17	Barbados	74	37	Taiwan	61	55	Jordan	49	115	Dominican Republic	32	133	Tajikistan	28
17	Hong Kong	74	37	Israel	60	55	Lesotho	49	115	Egypt	32	133	Nicaragua	28
17	Ireland	74	39	Spain	60	55	Namibia	49	115	Guatemala	32	136	Timor-Leste	28
17	United States	74	39	Lithuania	58	55	Rwanda	49	115	Mali	32	136	Iran	27
							Saudi Arabia	49	119	Belarus	31	136	Lebanon	27
									80	Benin	39	94	Panama	37
									80	Bosnia and Herzegovina	39	80	El Salvador	39
									80	Cuba	46	63	Cuba	46
									80	Maldives	54	54	Maldives	54
									85	Philippines	38	85	Philippines	38
									85	Sri Lanka	38	85	Sri Lanka	38
									85	Thailand	38	85	Thailand	38
									85	Trinidad and Tobago	38	85	Trinidad and Tobago	38
									85	Zambia	38	85	Zambia	38
									84	Armenia	37	84	Armenia	37
									84	Colombia	37	84	Colombia	37
									84	Egypt	37	84	Egypt	37
									84	Gabon	37	84	Gabon	37
									84	Liberia	37	84	Liberia	37
									84	Panama	37	84	Panama	37

5. Rang: Schweiz (86 Punkte)

Bestechungsdelikte

Geschütztes Rechtsgut

- Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit
- Wettbewerbsneutralität (öffentlicher Vergabe)

Deliktsart:

- Passive Bestechung: Sonderdelikt
- Tätigkeitsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt

Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{octies}):</p> <p>Geringfügige Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	

Bestechung



Aktive Bestechung

Passive Bestechung

Anfüttern/Klimapflege



Vorteilsgewährung

Vorteilsannahme

Bestechung schweizerischer Amtsträger

Art. 322^{ter} StGB
«aktive Bestechung»

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive) Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Adressaten

Amtsträger

- Beamte
- Behörden
- Gerichtsbehörden
- Amtlich bestellte
Sachverständige
Übersetzer
Dolmetscher
- Schiedsrichter
- Angehörigen der Armee



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen (**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung (**institutionell**)



Behörde

- Organ des Gemeinwesens
- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben
- Legislative, Exekutive und Judikative, SNB...



Adressaten

Art. 322^{octies} Ziff. 3 StGB

Amtsträgern gleichgestellt
sind Private, die öffentli-
che Aufgaben erfüllen.



Adressaten

Ist die Bestechung eines
nigerianischen Generals
tatbestandsmässig?



General Sani Abacha, Nigeria
Vgl. Bundesgerichtsurteil
1A.213/2003 v. 5. Dezember 2003

Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB – (Aktive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft



Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB – (Aktive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil **anbietet, verspricht oder gewährt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Tathandlung

Anbieten:

Unterbreiten einer
Zuwendung. Zustellen des
Angebots reicht.



Versprechen:

In-Aussicht-Stellen einer
künftigen, allenfalls bedingten
Zuwendung. Zustellen
Versprechen reicht.

Gewähren:

Zuwendung angenommen.

Tathandlung

Anbieten:

Unterbreiten einer
Zuwendung. Zustellen des
Angebots reicht.

Versprechen:

In-Aussicht-Stellen einer
künftigen, allenfalls bedingten
Zuwendung. Zustellen
Versprechen reicht.

Gewähren:

Zuwendung angenommen.



Vorverlagerung Strafbarkeit

Struktureller Versuch

Tathandlung

Ist das **Belohnen** einer
vergangenen Amtshandlung
tatbestandsmässig?

Art. 288 StGB/1937 – Bestechen

Wer einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten, einer zur Ausübung des Richteramtes berufenen Person, einem Schiedsrichter, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder, einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Amts- oder Dienstpflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft. Mit Gefängnis kann Busse verbunden werden.



Art. 288 StGB/1937 – Bestechen

Wer einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten, einer zur Ausübung des Richteramtes berufenen Person, einem Schiedsrichter, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder, einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, **damit** er seine Amts- oder Dienstpflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft. Mit Gefängnis kann Busse verbunden werden.



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Belohnen vergangener Amtshandlungen



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen **nicht gebührenden Vorteil** anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Materieller Natur:

- Geld
- Geschenke
- Dienstleistungen
- Zinsgünstiges Darlehen

Immaterieller Natur:

- Beförderung (BGE 100 IV 56)
- Verzicht auf Strafanzeige
- Sexuelle Zuwendung



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht gemeint:

- Schreibgebühren, Taxen, Gerichtskosten etc.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{octies} Ziff. 2 StGB

Keine nicht gebührenden
Vorteile sind dienstrechtlich
erlaubte sowie geringfügige,
sozial übliche Vorteile.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht tatbestandsmässig :

- Dienstrechtlich erlaubte Vorteile, oder
- (Falls dienstrechtlich nicht verbotene) geringfügige Vorteile,
- die sozial üblich sind

551.111

Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich

(vom 8. März 1951)¹

I. Grundlagen

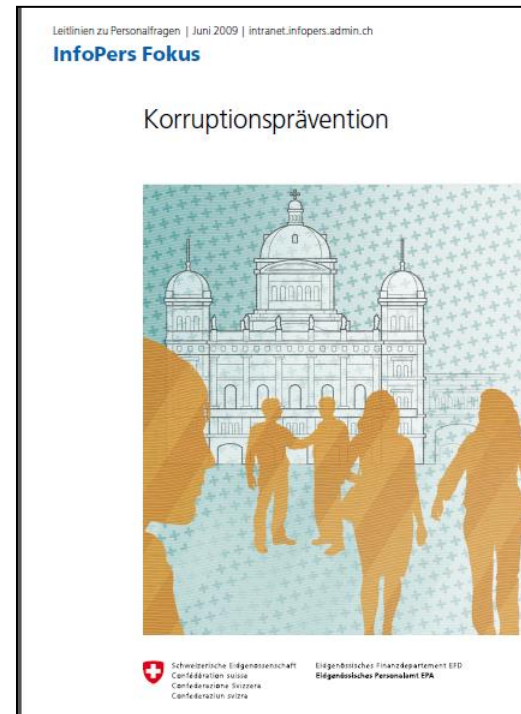
§ 1. Die Kantonspolizei ist Kriminalpolizei. Zudem hat sie die Behörden in der Handhabung der Gesetze und Verordnungen zu unterstützen und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken.

§ 2. Die Polizei hat ohne Ansehen der Person jeden Rechtsbruch zu verzeigen.

§ 9 «Den Korpsangehörigen ist untersagt, ... im Hinblick auf ihre dienstliche Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Grundsätzlich verboten sind Geschenke und andere Vorteile im Gesamtbetrag von mehreren hundert Franken.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht tatbestandsmässig :

- Dienstrechtlich erlaubte Vorteile, oder
- (Falls dienstrechtlich nicht verbotene) geringfügige Vorteile,
- die sozial üblich sind



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht tatbestandsmässig :

- Dienstrechtlich erlaubte Vorteile, oder
- (Falls dienstrechtlich nicht verbotene) geringfügige Vorteile,
- die sozial üblich sind



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht tatbestandsmässig :

- Dienstrechtlich erlaubte Vorteile, oder
- (Falls dienstrechtlich nicht verbotene) geringfügige Vorteile,
- die sozial üblich sind



Dienstwagen zum Amtsantritt?

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht tatbestandsmässig :

- Dienstrechtlich erlaubte Vorteile, oder
- (Falls dienstrechtlich nicht verbotene) geringfügige Vorteile,
- die sozial üblich sind



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu **dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten** einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

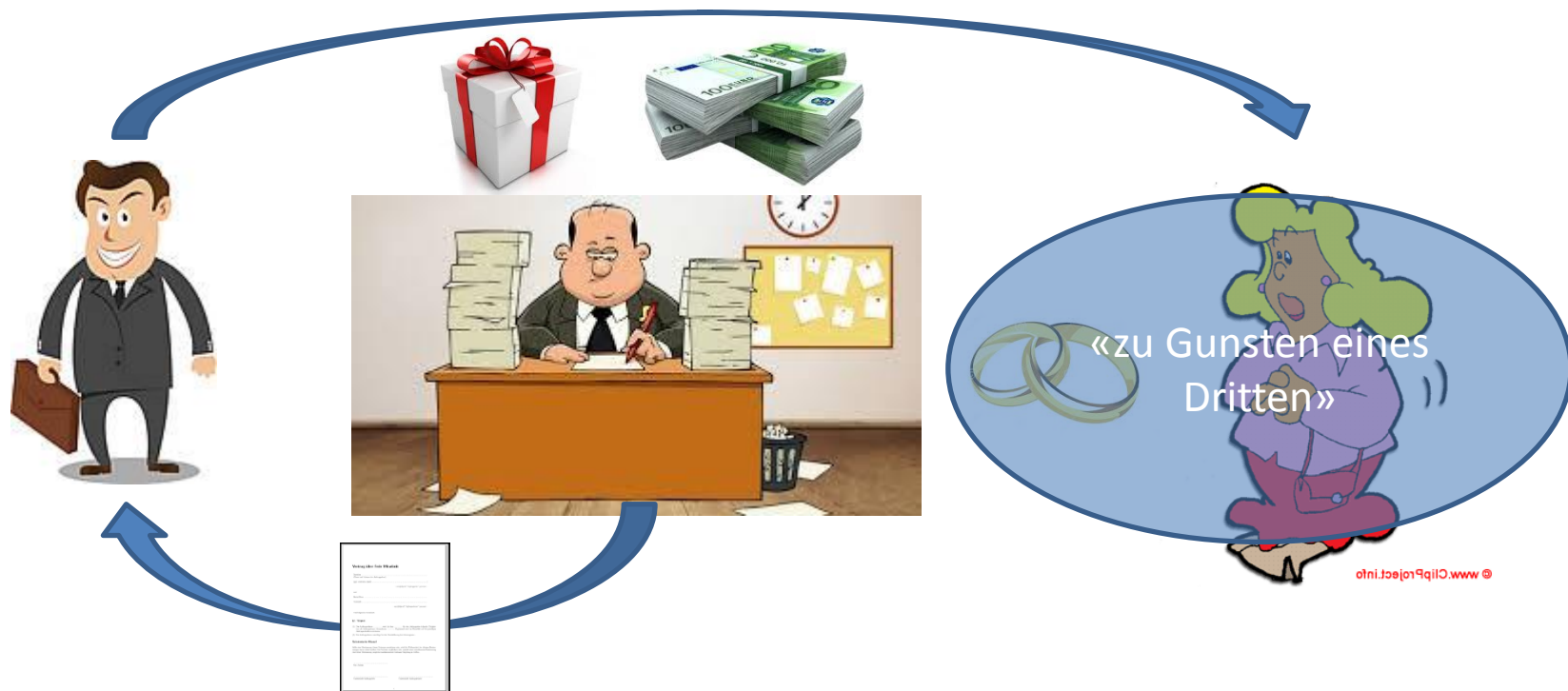
Empfänger des ungebührlichen Vorteils



Aktive Bestechung

Passive Bestechung

Empfänger des ungebührlichen Vorteils



Aktive Bestechung

Passive Bestechung

Peter Aliesch

- Peter Aliesch wurde von griechischem Freund und Fiancier Panagiotis Papadakis in St. Moritzer Luxusherberge eingeladen
- Frau Papadakis schenkte der Partnerin von Peter Aliesch einen Pelzmantel.



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Ziel

Pflichtwidriges Verhalten:

- Begünstigung
- Falsches Gutachten
- Amtsgeheimnisverletzung
- Gefangenbefreiung
- Erteilung Baubewilligung
- Erteilung Anwaltspatent
- Unterlassen der Lebensmittelkontrolle
- ...



BGE 100 IV 56 - Verfahrenseinstellung

Ziel

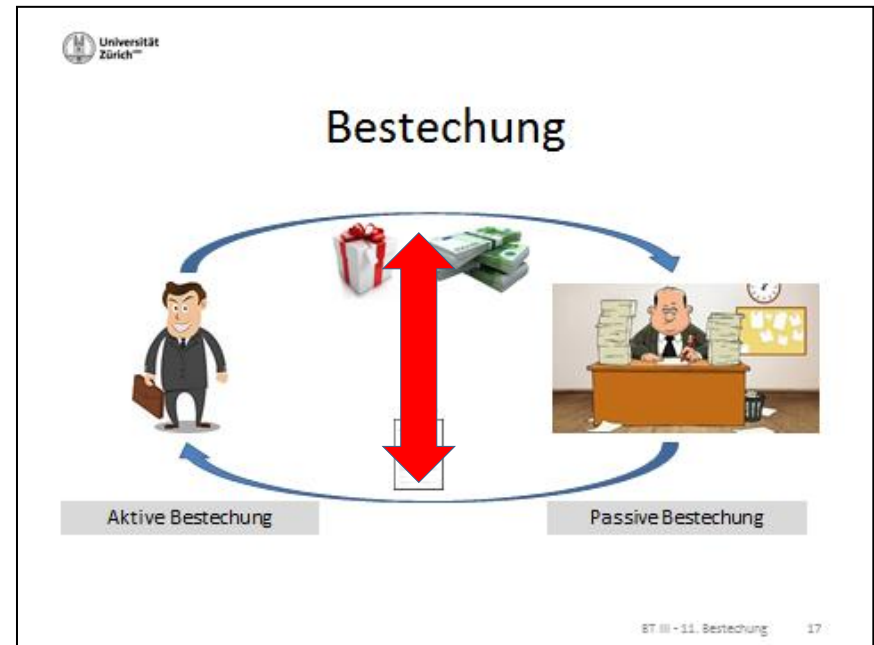
Im Ermessen liegendes
Verhalten



Bewerber um Wohnung an der «Schipfe»

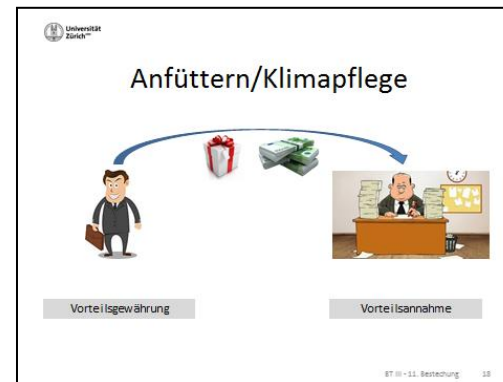
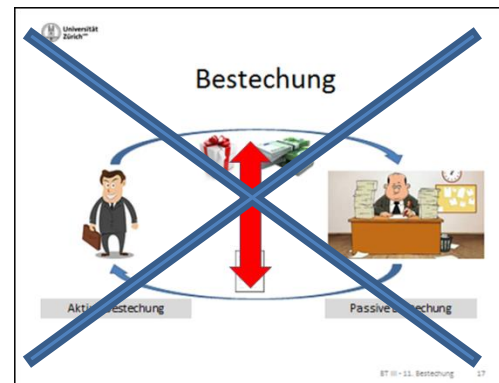
Ziel

- «Äquivalenzverhältnis»
zwischen Vorteil und
Verhalten
- «Korruptionsvereinbarung»
- Gemeint: Synallagma
«do ut des»



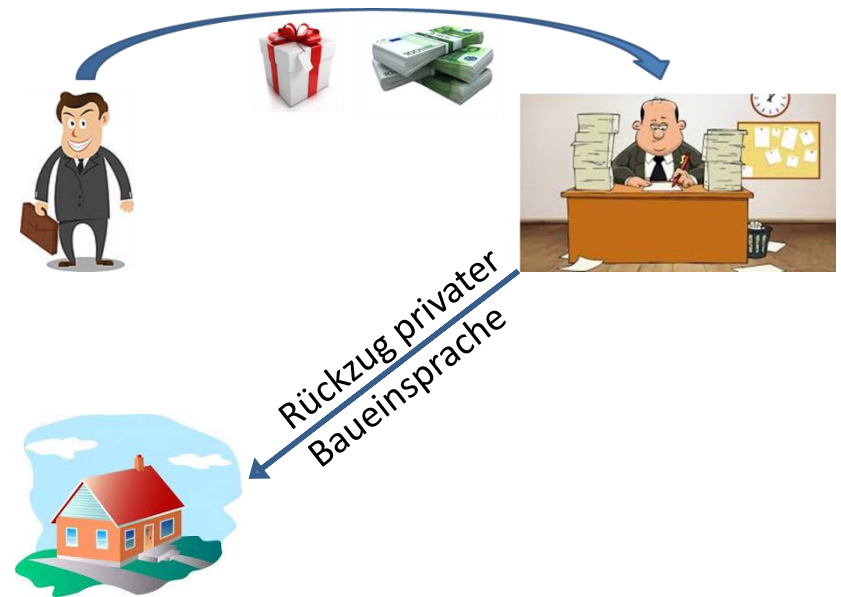
Ziel

- Falls kein Synallagma,
dann Vorteilsgewährung
resp. Vorteilsannahme.



Ziel

Funktionaler Zusammenhang
zwischen Vorteil und amtlicher
Stellung



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um die amtliche Stellung
- Wissen um die Ungebührlichkeit
- Bewusstes Anbieten, Versprechen
- Wollen der Vorteilsgewährung
- Wollen/IKN Pflichtwidrigkeit, Ermessenhandlung
- Bewusste Hingabe im Hinblick auf Amtshandlung (Synallagma)



Bewerber um Wohnung an der «Schipfe»

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 305bis StGB - Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung ... von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem **Verbrechen** herrühren,



Verbrechen

Art. 23 StPO – Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB...

j. die Straftaten des... neunzehnten Titels (Bestechung), sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden



Art. 24 StPO – Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem Verbrechen

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln ... 322^{ter}-322^{septies} StGB ..., wenn die Straftaten:

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind ...



Bestechung?

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt



Walter Müller - Asat Peruaschew

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Sich bestechen lassen

Art. 322^{quater} StGB
«passive Bestechung»

Passive Bestechung?

«Um mich zu beeinflussen, braucht es jedenfalls etwas mehr als eine solche Reise.»



Walter Müller

Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{octies}):</p> <p>Geringfügige Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	

Sich bestechen lassen



Aktive Bestechung
Art. 322^{ter} StGB

Passive Bestechung
Art. 322^{quater} StGB

Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

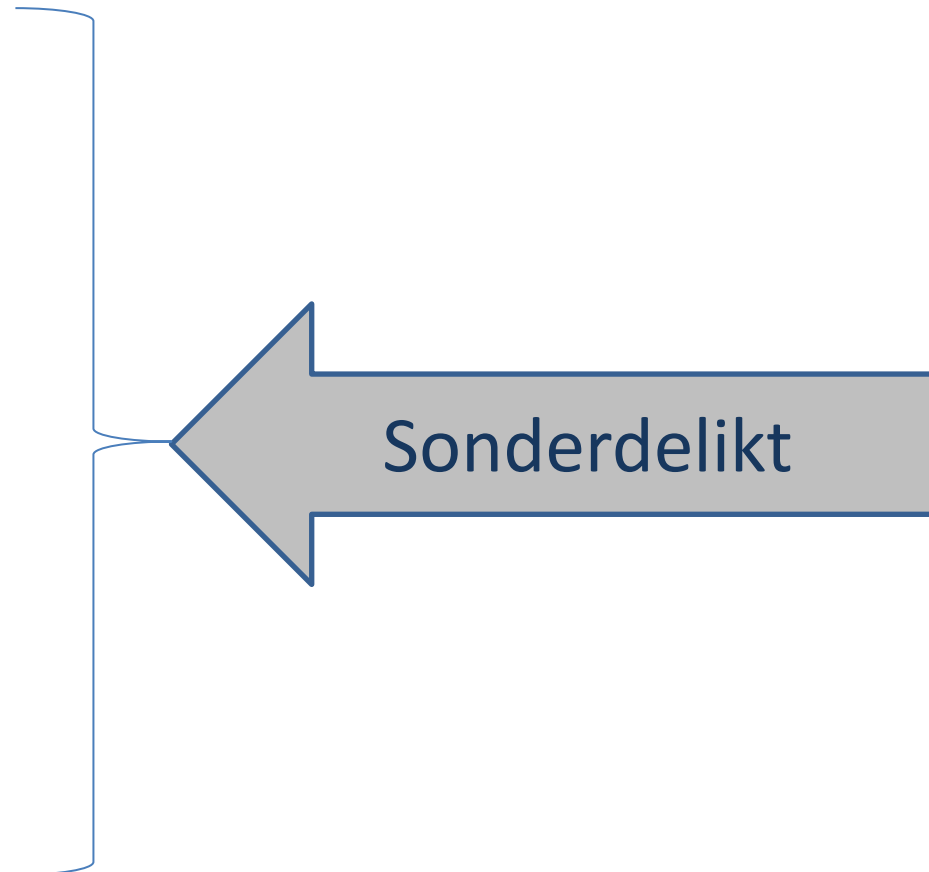
Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Täter

Amtsträger

- Beamte
- Behörden
- Gerichtsbehörden
- Amtlich bestellte Sachverständige
- Übersetzer
- Dolmetscher
- Schiedsrichter



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen (**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung (**institutionell**)



Behörde

- Organ des Gemeinwesens
- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben
- Legislative, Exekutive und Judikative, SNB...



Täter

Weshalb sind die Angehörigen
der Armee nicht Täter nach
Art. 322^{quater} StGB?



Art. 142 MStG – Sich bestechen lassen

Wer im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Täter

Macht sich ein ausländisches Staatsoberhaupt, das Bestechungsgelder annimmt oder fordert, nach schweizerischem Strafrecht strafbar?



General Sani Abacha, Nigeria
Vgl. Bundesgerichtsurteil
1A.213/2003 v. 5. Dezember 2003

Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB – (Passive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,¹,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft



Täter

Probleme:

- Keine Verfolgung im Heimatstaat
- Immunität
- Eingriff in fremde Souveränität



General Sani Abacha, Nigeria

Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Tathandlung

Fordern:

Verlangen einer Zuwendung
(einseitige Willenserklärung)

Sich versprechen lassen:

Annahme eines expliziten oder
konkludenten Angebots.

Annehmen:

Entgegennahme zu eigener
Verfügungsgewalt.



Tathandlung

Fordern:

Verlangen einer Zuwendung
(einseitige Willenserklärung)

Sich versprechen lassen:

Annahme eines expliziten oder
konkludenten Angebots.

Annehmen:

Entgegennahme zu eigener
Verfügungsgewalt.



Vorverlagerung Strafbarkeit

Struktureller Versuch

Tathandlung

Fordern:

Verlangen einer Zuwendung
(einseitige Willenserklärung)

Sich versprechen lassen:

Annahme eines expliziten oder
konkludenten Angebots.

Annehmen:

Entgegennahme zu eigener
Verfügungsgewalt.

Vorteilsannahme für
vergangenes Verhalten?

Art. 315 StGB/1937 – Sich bestechen lassen

Mitglieder einer Behörde,
Beamte, zur Ausübung des
Richteramtes berufene Personen,
Schiedsrichter, amtlich bestellte
Sachverständige, Übersetzer oder
Dolmetscher, die für eine
künftige, pflichtwidrige
Amtshandlung ein Geschenk oder
einen andern ihnen nicht
gebührenden Vorteil fordern,
annehmen oder sich versprechen
lassen, werden mit Zuchthaus bis
zu drei Jahren oder mit Gefängnis
bestraft.



Art. 315 StGB/1937 – Sich bestechen lassen

Mitglieder einer Behörde,
Beamte, zur Ausübung des
Richteramtes berufene Personen,
Schiedsrichter, amtlich bestellte
Sachverständige, Übersetzer oder
Dolmetscher, die für eine
künftige, pflichtwidrige
Amtshandlung ein Geschenk oder
einen andern ihnen nicht
gebührenden Vorteil fordern,
annehmen oder sich versprechen
lassen, werden mit Zuchthaus bis
zu drei Jahren oder mit Gefängnis
bestraft.



Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit **für** eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Tathandlung

Aktive Bestechung	Passive Bestechung
Anbieten	Fordern
Versprechen:	Sich versprechen lassen
Gewähren	Annehmen
Belohnen	Sich belohnen lassen



Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen **nicht gebührenden Vorteil** fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Materieller Natur:

- Geld
- Geschenke
- Dienstleistungen
- Zinsgünstiges Darlehen

Immaterieller Natur:

- Beförderung (BGE 100 IV 56)
- Verzicht auf Strafanzeige
- Sexuelle Zuwendung



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{octies} Ziff. 2 StGB

Keine nicht gebührenden
Vorteile sind dienstrechtlich
erlaubte sowie geringfügige,
sozial übliche Vorteile.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht tatbestandsmässig :

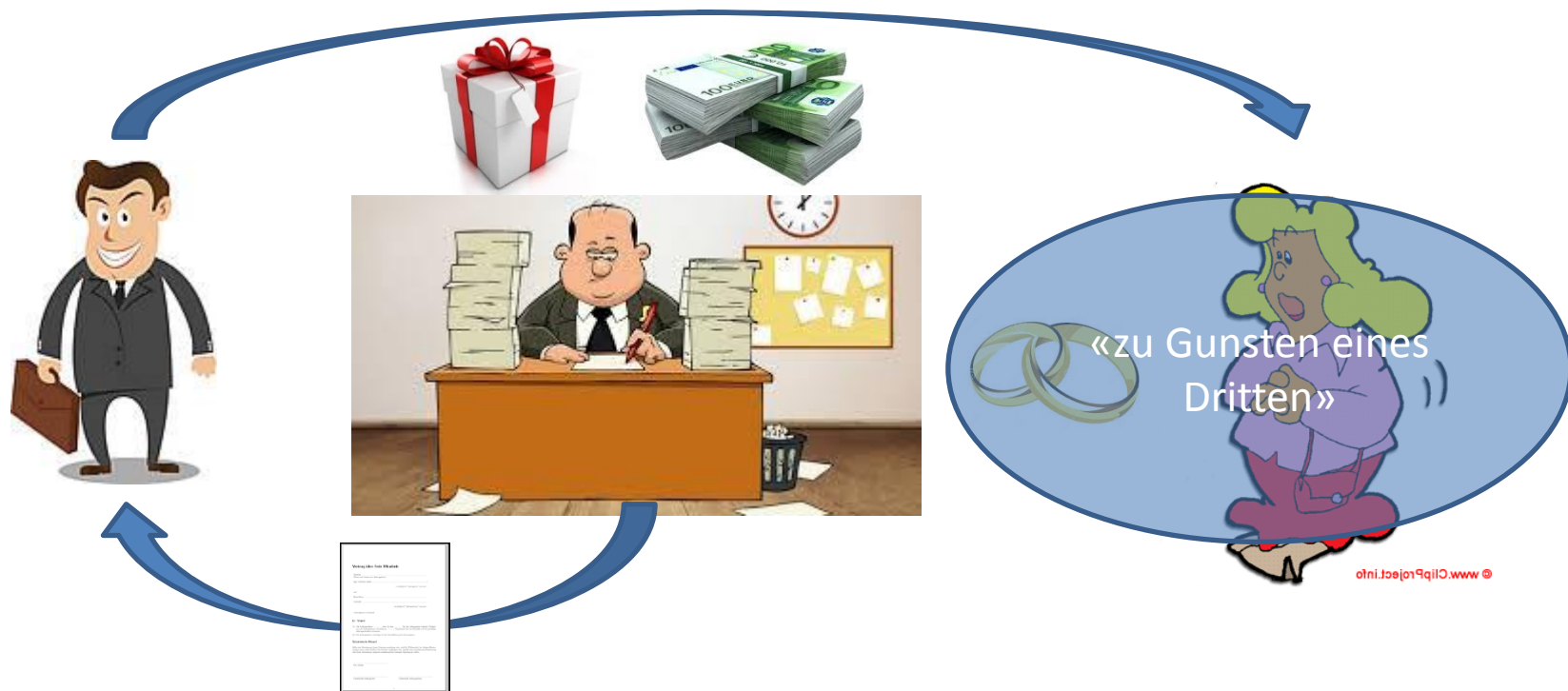
- Dienstrechtlich erlaubte Vorteile, oder
- geringfügige Vorteile,
- die sozial üblich sind



Empfänger des ungebührlichen Vorteils



Empfänger des ungebührlichen Vorteils



Aktive Bestechung

Passive Bestechung

Peter Aliesch

- Peter Aliesch wurde von griechischem Freund und Fiancier Panagiotis Papadakis in St. Moritzer Luxusherberge eingeladen
- Frau Papadakis schenkte der Partnerin von Peter Aliesch einen Pelzmantel.



Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Ziel

Pflichtwidriges Verhalten:

- Begünstigung
- Falsches Gutachten
- Amtsgeheimnisverletzung
- Gefangenbefreiung
- Erteilung Baubewilligung
- Erteilung Anwaltspatent
- Unterlassen der Lebensmittelkontrolle
- ...



BGE 100 IV 56 - Verfahrenseinstellung

Ziel

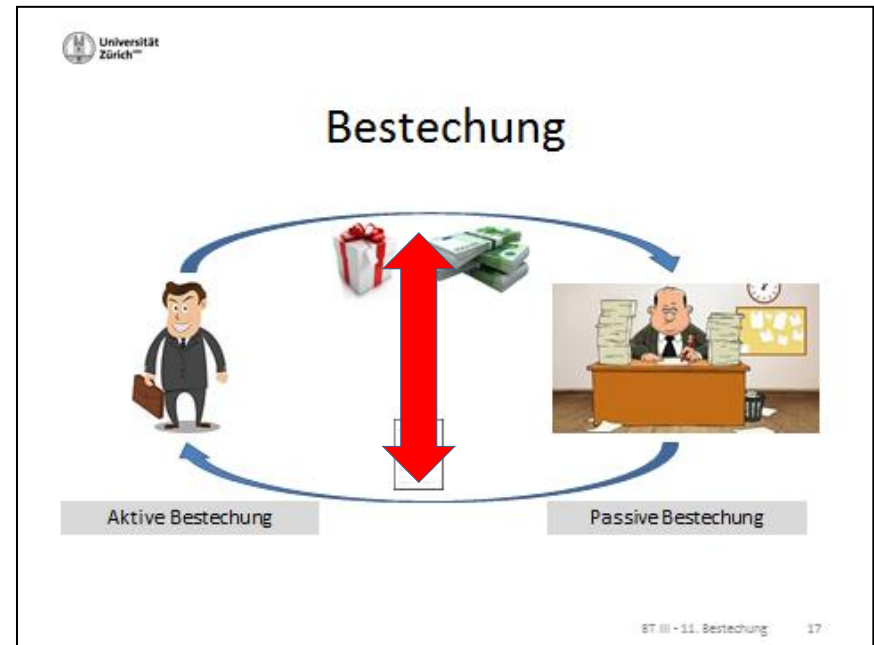
«Ich könnte Ihnen die
Wohnung schon geben...»



Bewerber um Wohnung an der «Schipfe»

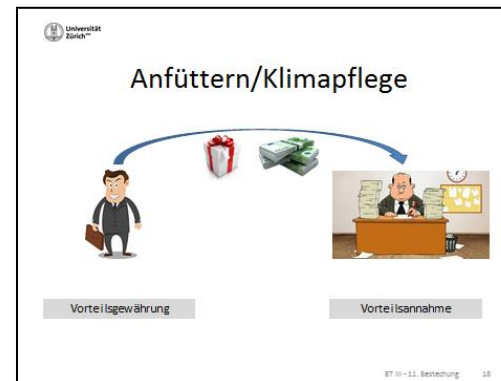
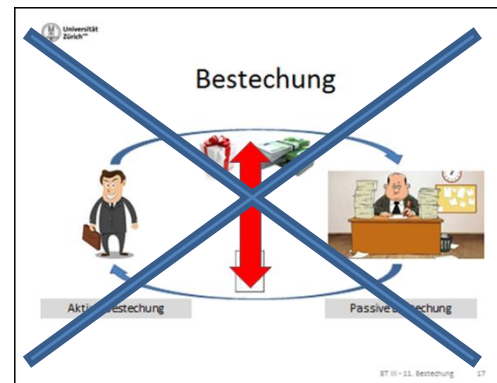
Ziel

- «Äquivalenzverhältnis»
zwischen Vorteil und
Verhalten
- «Korruptionsvereinbarung»
- Gemeint: Synallagma
«do ut des»



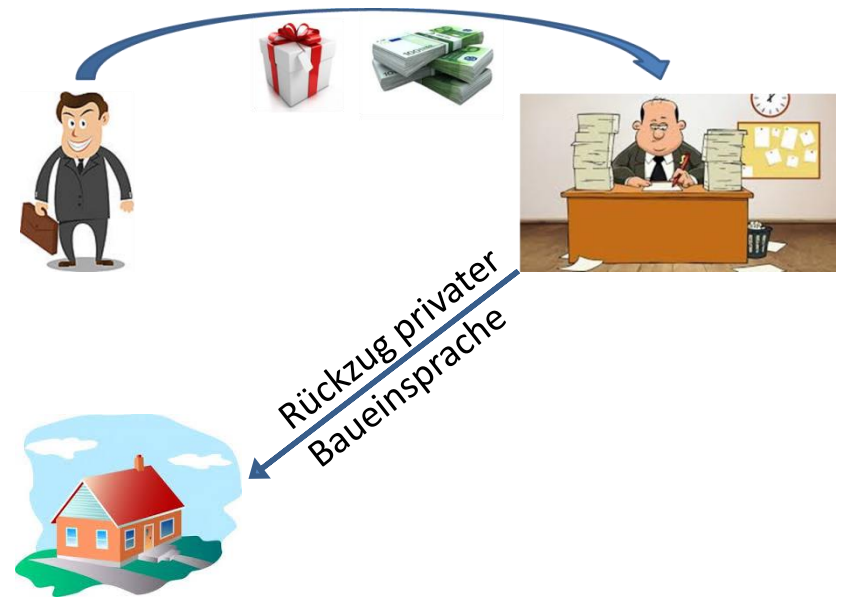
Ziel

- Falls kein Synallagma,
dann Vorteilsgewährung
resp. Vorteilsannahme.



Ziel

Funktionaler Zusammenhang
zwischen Vorteil und amtlicher
Stellung



Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um die amtliche Stellung
- Wissen um die Ungebührlichkeit
- Willentliches Annehmen, Fordern, sich versprechen lassen
- Bewusste Pflichtwidrigkeit, Ermessenhandlung
- Bewusste Annahme im Hinblick auf Amtshandlung (Synallagma)

Passive Bestechung?

«Um mich zu beeinflussen, braucht es jedenfalls etwas mehr als eine solche Reise.»



Walter Müller

Passive Bestechung?

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt



Walter Müller

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Vorteilsgewährung

Art. 322^{quinquies} StGB

Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{octies}):</p> <p>Geringfügige Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	

Bestechung



Aktive Bestechung

Passive Bestechung

Anfüttern/Klimapflege



Vorteilsgewährung

Vorteilsannahme

Art. 322^{quinquies} StGB – Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



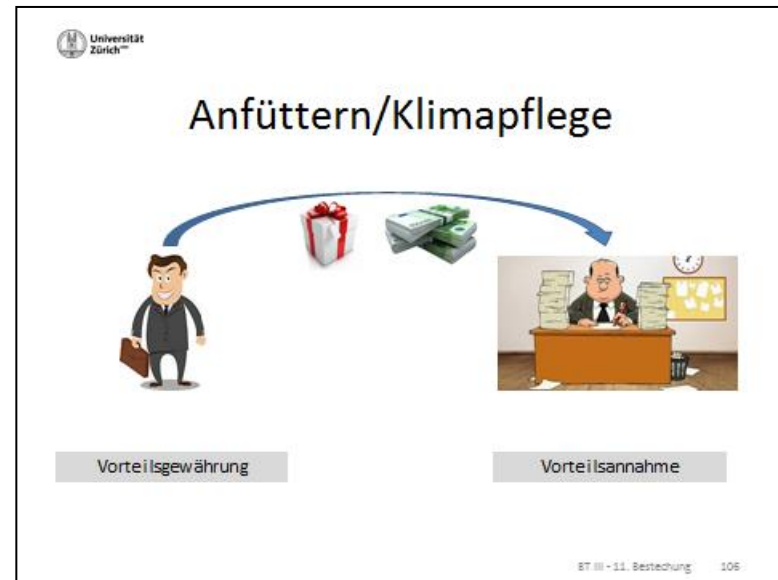
Art. 322^{quinquies} StGB – Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee **im Hinblick auf die Amtsführung** einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



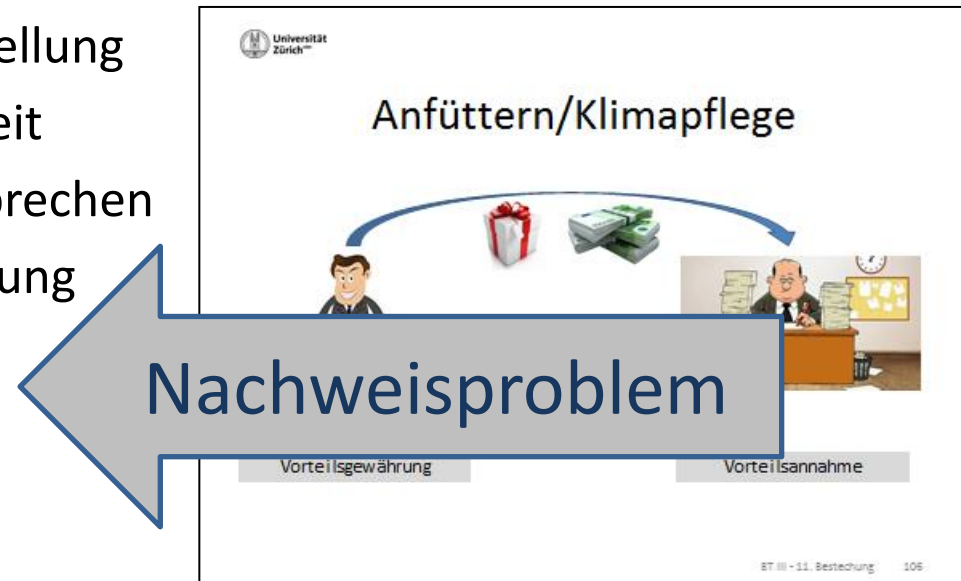
Im Hinblick auf die Amtsführung

- Keine Beziehung zu konkreter Amtshandlung
- Aber Amtsbezug (keine Hochzeitsgeschenke)
- Zukunftsgerichtet, keine Belohnungen.
- Eignung zur Beeinflussung der Amtsführung.
- «gelockertes» Synallagma: Nicht konkrete Gegenleistung, sondern vorteilhafte Amtsführung.



Subjektiver Tatbestand

- Wissen um die amtliche Stellung
- Wissen um Ungebührlichkeit
- Bewusstes Anbieten, Versprechen
- Wollen der Vorteilsgewährung
- Wollen/IKN Einfluss auf Amtsführung (Synallagma)



Vorteilsannahme

Art. 322^{sexies} StGB

Peter Aliesch

- Peter Aliesch wurde von griechischem Freund und Fiancier Panagiotis Papadakis in St. Moritzer Luxusherberge eingeladen
- Frau Papadakis schenkte Frau Aliesch einen Pelzmantel



Art. 322^{sexies} StGB – Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Bestechung fremder Amtsträger

Art. 322^{septies} StGB

Art. 322^{septies} StGB – Bestechung fremder Amtsträger

Mit dieser Bestimmung wurde das Abkommen der OECD zur Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger in nationales Recht umgesetzt.

0.311.21

Übersetzung¹

Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

Abgeschlossen in Paris am 17. Dezember 1997

Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Dezember 1999²

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 31. Mai 2000

In Kraft getreten für die Schweiz am 30. Juli 2000

(Stand am 19. Januar 2012)

Art. 322^{septies} StGB – Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB– (aktive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB – (passive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Exkurs: Privatbestechung

Art. 23 – Unlauterer Wettbewerb

1 Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

- 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:
- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verleuzende Ausserungen herabsetzt;
 - b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
 - c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
 - d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;
 - e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehnender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
 - f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;
 - g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;
 - h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;
 - i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;
 - j. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
 - k. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
 - l. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;
 - m. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt;
 - n. Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet;
 - o. mittels Offerformular, Korrekturangeboten oder Ähnlichem für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge wirbt oder solche Eintragungen oder Anzeigenaufträge unmittelbar anbietet, ohne in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinzuweisen:
 1. die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
 2. die Laufzeit des Vertrags,
 3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
 4. die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation;
 - q. für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben;
 - r. jemandem die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für diesen hauptsächlich durch die Anwerbung weiterer Personen einen Vorteil bedeuten und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Waren oder Leistungen (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystem);
 - s. Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:
 1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen,
 2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,
 3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,
 4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;
 - im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Verlosung einen Gewinn verspricht, dessen Einlösung an die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummer, die Leistung einer Aufwandsentschädigung, den Kauf einer Ware oder Dienstleistung oder an die Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung, Werbefahrt oder einer weiteren Verlosung gebunden ist;
 - den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.
- 2 Absatz 1 Buchstabe s findet keine Anwendung auf die Sprachtelefonie und auf Verträge, die ausschliesslich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.



De lege ferenda

3. Bestechung
Privater
Bestechen

Art. 322^{octies}

Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sich bestechen
lassen

Art. 322^{novies}

Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

14.035

**Botschaft
über die Änderung des Strafgesetzbuchs
(Korruptionsstrafrecht)**

vom 30. April 2014

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Informationen zur Prüfung

- Obersatz («*Wer hat sich wie wonach strafbar gemacht?*») und Fazit werden bewertet.
- Definition von Tatbestandselementen und konkrete Subsumtion werden bewertet.
- StPO (35 %)
BT II (35 %)
BT III (30 %)
- Prüfschemata des allgemeinen Teils auch repetieren.



Obersatz - Frageform

WER hat sich WIE
WONACH strafbar
gemacht?

Hat sich Asat Peruachew,
indem er NR Müller nach
Kasachstan einlud,
der aktiven Bestechung
(Art. 322^{ter} StGB) strafbar
gemacht?

WER (Beschuldigter)

WIE (Sachverhalt)

WONACH (Rechtsnorm)

Obersatz – Thesenform

WER hat sich WIE
WONACH strafbar
gemacht?

A. Peruachew könnte sich
der aktiven Bestechung
(Art. 322^{ter} StGB) schuldig
gemacht haben,
indem er NR Müller nach
Kasachstan eingeladen hat

WER (Beschuldigter)

WONACH (Rechtsnorm)

WIE (Sachverhalt)

Obersatz – Kurzform

WER hat sich WIE
WONACH strafbar
gemacht?

Strafbarkeit Peruachew
aktive Bestechung
(Art. 322^{ter} StGB)

Kasachstan Einladung
NR Müller

WER (Beschuldigter)

WONACH (Rechtsnorm)

WIE (Sachverhalt)

Subjektiver Tatbestand

- Täter meint, «Gebühr» sei geschuldet.
- Täter meint, das Verschenken einer Uhr sei noch sozialadäquat.



Bewerber um Wohnung an der «Schipfe»

Rechtsfolgen Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage – «nicht weiss»)
...
2. Vermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage – «nicht wissen kann»)
 - Vermeidbar, wenn Anlass zur Überprüfung
 - Appellwirkung des Vorsatzes
 - Sittenwidrigkeit
 - Unvermeidbar, falls bei Überprüfung
 - falsche Rechtsauskünfte
 - Strafbarkeit noch nicht höchstrichterlich geklärt.
 - «gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen»

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber
vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist
unvermeidbar: Schuldausschluss
(Art. 21 Satz 1)

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen